



Gemeinde Therwil

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil

vom 16. März 2006

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 2 des Personalreglements vom 16. März 2006, folgendes Behördenreglement:

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen sowie übrigen Organen der Gemeinde Therwil.

§ 2

Aufgabenerfüllung Die Mitglieder der Organe gemäss § 1 sind zur regelmässigen Teilnahme an Sitzungen und zur gewissenhaften Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu wahren.

§ 3

Schweigepflicht Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit erfahren, soweit solche Sachverhalte nicht allgemein bekannt sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Ausstandspflicht Die Mitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

§ 4

Haftung Für Schadenzufügungen durch Mitglieder von Behörden und Kommissionen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

Versicherungen Die Gemeinde schliesst auf eigene Kosten eine kollektive Amtskautions- und eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 5

Ablehnung von Vorteilen Die Annahme von Geschenken, Provisionen oder Vergünstigungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten ist den Mitgliedern verboten. Die Entgegennahme von Aufmerksamkeiten ohne wesentlichen Geldwert ist davon ausgenommen.

Entschädigungen

§ 6

Allgemeines Mit den in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen gelten allfällige Ansprüche auf Leistungen betreffend Ferien, Feiertage, Kinder-, Erziehungs- und andere Zulagen, Krankheit, Unfall, Schwanger- und Mutterschaft, Militär-, Zivil-, Zivilschutzdienst und Feuerwehr als abgegolten.

§ 7

Pauschalentschädigungen Die Mitglieder nachfolgender Behörden beziehen pro Jahr folgende Pauschalentschädigungen:

1. *Gemeinderat*

Gemeindepräsident/in	CHF 49'000.—
Vizepräsident/in	CHF 19'000.—
die übrigen Mitglieder	CHF 17'500.—
2. *Schulrat des Kindergartens und der Primarschule*

Präsident/in	CHF 6'000.—
--------------	-------------
3. *Sozialhilfebehörde*

Präsident/in	CHF 6'000.—
--------------	-------------

Tätigkeiten Mit den Pauschalentschädigungen sind folgende Tätigkeiten abgegolten:

- Vorbereitung und Nachbearbeitung der Geschäfte
- Aktenstudium und Vorbereitung der Sitzungen
- Kleinere unregelmässige In-Anspruchnahmen
- Kleinspesen für Telefon, Porti etc.
- Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlungen (Gemeinderat)
- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen (Gemeinderat)
- Sprechstunden und Repräsentationsaufgaben (Gemeindepräsident)

§ 8

Sitzungsgelder, Entschädigungen Für die Teilnahme an Sitzungen und für ausserordentliche In-Anspruchnahme beziehen die Mitglieder folgende Entschädigungen nach Zeitaufwand:

Behörden und Kommissionen	pro Stunde	CHF 30.—
Mitglieder der Wahlbüros	pro Stunde	CHF 36.—

Angebrochene Stunden werden auf die jeweils nächste Viertelstunde aufgerundet.

Sofern sie keine Pauschalentschädigung beziehen, erhalten die Präsidenten/innen und Protokollführer/innen das doppelte Sitzungsgeld. Diese Regelung gilt nicht für Gemeindeangestellte.

Die Entschädigungen für alle übrigen in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie die Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

Abrechnung Die Entschädigungen nach Zeitaufwand sind in einer Abrechnung festzuhalten. Die Abrechnungen sind von den jeweiligen Präsidenten/innen zu visieren.

§ 9

Auslagenersatz Die Mitglieder haben Anspruch auf Abgeltung von Auslagen, die sich im Rahmen ihrer Arbeitserfüllung als notwendig erweisen. Insbesondere betrifft dies die tatsächlichen Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Als Reisespesen werden in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrs (2. Klasse) vergütet.

§ 10

Feuerwehr Die Chargierten der Feuerwehr erhalten:

Kommandant/in	CHF	5'000.—
Kdt-Stellvertreter/in	CHF	2'500.—
Materialverwalter/in	CHF	1'000.—
Rechnungsführer/in	CHF	3'000.—

Die Soldansätze der Feuerwehr betragen pro Stunde:

	<u>Übungen</u>	<u>Einsätze</u>
Für Offiziere, Feldweibel, Fourier	CHF 21.—	CHF 31.—
Für Unteroffiziere	CHF 17.50	CHF 27.50
Für die Mannschaft	CHF 16.—	CHF 26.—

Erleidet ein Mitglied der Feuerwehr durch einen Einsatz einen nachgewiesenen Verdienstausschlag, so wird ihm dieser zu 80 % vergütet.

§ 11

Sozialleistungen Von den Entschädigungen gemäss §§ 7, 8 und 10 werden die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen (AHV/IV, BLPK etc.) in Abzug gebracht.

§ 12

Teuerung Die Entschädigungen gemäss §§ 7, 8 und 10 entsprechen dem Stand 100 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 100 = Mai 1993). Sie werden jeweils auf ein neues Kalenderjahr an den Indexstand Dezember des Vorjahres angepasst.

§ 13

Auszahlung Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel per Ende Dezember.

Schlussbestimmungen

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 15

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Juli 2006 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. März 2006 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident

Dr. Heiner Schärler

Der Gemeindeverwalter

Theo Kim

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. Mai 2006 genehmigt.

Adrian Ballmer

Regierungsrat